



Brüssel, den 11.3.2014
COM(2014) 133 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) einzunehmenden Standpunkt

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) einzunehmenden Standpunkt

ANHANG I

Standpunkt der Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) wird die Union

- a) im Einklang mit den Zielen handeln, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, um die nachhaltige Nutzung der im CCAMLR-Regelungsbereich bewirtschafteten Arten in einem Umfang, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu sichern, die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der CCAMLR mit den Zielen des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CAMLR) im Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen der CCAMLR mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und

Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;

- d) ein einheitliches Vorgehen innerhalb der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen und gegebenenfalls innerhalb regionaler Meeresübereinkommen im selben Gebiet fördern;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;

- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren.

2. LEITLINIEN

Die Union unterstützt die CCAMLR gegebenenfalls in dem Bemühen, Folgendes zu beschließen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im Übereinkommensbereich auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich TAC und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den CCAMLR-Regelungsbereich fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten. Bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden;
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Beendigung der IUU-Fischerei im Übereinkommensbereich, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen;
- c) Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen im Übereinkommensbereich, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der CCAMLR-Maßnahmen zu gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere und auf die marinen Ökosysteme, einschließlich Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im Übereinkommensbereich im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung und der Errichtung eines repräsentativen Netzes von Meeresschutzgebieten, darunter auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere anderer Arten desselben Ökosystems, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe;
- e) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- f) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Untergremien der CCAMLR.

¹ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Kommission

zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis einzunehmenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahreskonferenz der CCAMLR ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.